

München: US-Deserteur scheitert mit Asylklage

17.11.2016 - 15:52 Uhr



Vergrößern

München – US-Deserteur Andre Shepherd hat nach einer Gerichtsentscheidung kein Recht auf Asyl.

Das Verwaltungsgericht wies seine Klage ab. Sein Anwalt kündigte Berufung an. Die Richter kamen zum Ergebnis, dass der Soldat vor einer Desertion andere Mittel gehabt hätte, um einer Beteiligung an von ihm befürchteten Kriegsverbrechen zu entgehen. So habe er sich trotz vorgetragener langjähriger Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Einsatzes der US-Streitkräfte im Irak bis zum April 2007 nicht ernsthaft mit der Möglichkeit der Kriegsdienstverweigerung beschäftigt. Auch habe er keine Versuche unternommen, in eine andere Einheit versetzt oder auf anderen Wegen aus den Streitkräften entlassen zu werden.

Nach Ansicht des Gerichts konnte der Kläger auch nicht glaubhaft machen, dass er bei seinem konkreten weiteren Einsatz im Irak mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit in Kriegsverbrechen verwickelt worden wäre. Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung und Frieden kritisierte das Urteil. Einer ihrer Prozessbeobachter erklärte, Kriegsdienstverweigerung sei ein Menschenrecht, eine Desertion als letztes Mittel ein mutiger persönlicher Schritt aus Gewissensnot, die es zu achten gelte.

Auch die Flüchtlingshilfsorganisation Pro Asyl kritisierte das Urteil und hielt den Richtern offensichtliche Voreingenommenheit vor. „Würde man den Maßstab des Gerichts anlegen, müsste ein Verweigerer eines völkerrechtswidrigen Krieges oder von völkerrechtswidrigen Handlungen von Anfang an völlig stringent und kompromisslos vorgehen.“

Shepherd war 2004 zur US-Armee gegangen und sechs Monate als Hubschrauber-Mechaniker im Irak eingesetzt. Nach der Rückkehr zu seiner Einheit nach Bayern setzte er sich eigenen Angaben zufolge mit dem Vorgehen des US-Militärs gegen die irakische Zivilbevölkerung auseinander. Vor seiner erneuten Verlegung in den Irak verweigerte er den Einsatzbefehl und verließ seinen Stützpunkt unter Verweis auf Gewissensgründe. 2008 beantragte er in Deutschland erfolglos Asyl. Gegen den Ablehnungsbescheid geht er seither mit rechtlichen Mitteln vor.

Das Münchener Verwaltungsgericht verwies den Fall zunächst zur grundsätzlichen Klärung an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg. Der entschied 2015, eine drohende Freiheitsstrafe oder die Entlassung aus der Armee seien nicht unverhältnismäßig und somit keine Asylgründe im Sinne des europäischen Rechts. Die Entscheidung liege letztlich bei der deutschen Justiz.

Foto: ©fotolia.com

- [Teilen](#)